

30.08.90

In - AS - R - Wi**Verordnung**

des Bundesministers des Innern

Verordnung zur Änderung sprengstoffrechtlicher Vorschriften
- (SprengÄndV) -**A. Zielsetzung**

Anpassung der sprengstoffrechtlichen Vorschriften an die technische und wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere im Bereich der Pyrotechnik.

B. Lösung

Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz; insbesondere sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Begründung einer Genehmigungspflicht für die Vorführung von pyrotechnischen und Sprengeffekten in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen sowie in Film- und Fernsehproduktionsstätten,
- Einführung einer Anzeigepflicht für die Vorführung pyrotechnischer Effekte auf Tourneen,
- Einrichtung von Lehrgängen zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen,
- Festlegung der Zugangsvoraussetzungen zu diesen Lehrgängen,
- Anpassung der technischen Anforderungen an Sprengstoffe und pyrotechnische Gegenstände an die neuere technische Entwicklung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Die Verordnung wirkt sich auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht aus.

Bundesrat

3
Drucksache 586/90

30.08.90

In - AS - R - Wi

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Verordnung zur Änderung sprengstoffrechtlicher Vorschriften
- (SprengÄndV) -

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

121 (331) - 641 03 - Spr 5/90

Bonn, den 30. August 1990

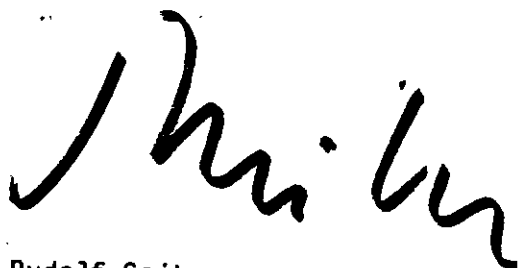
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern zu
erlassende

Verordnung zur Änderung sprengstoffrechtlicher
Vorschriften - (SprengÄndV) -

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung zur Änderung sprengstoffrechtlicher Vorschriften
- (SprengÄndV) -

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4, des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c, Nr. 3 Buchst. a und b und Nr. 4, des § 9 Abs. 3, des § 16 Abs. 3, des § 29 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 Buchst. c, des § 37 Abs. 2 und des § 39 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl I S. 577) verordnet der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, soweit es Artikel 4 betrifft nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1 Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 793) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) § 15 Abs. 1 und 27 des Gesetzes, soweit es sich um das Aufbewahren, Verwenden und Befördern handelt, sind nicht anzuwenden auf das Einführen von

1. Treibladungs- oder Böllerpulver in einer Menge von bis zu je 500 g durch im Geltungsbereich des Gesetzes nicht ansässige Mitglieder von Schießsportvereinen oder von Vereinigungen, bei denen es Brauch ist, bei besonderem Anlaß Salut zu schießen oder

2. Modellraketen in einer Menge bis zu 25 Stück zu je maximal 20 g Treibsatz durch im Geltungsbereich des Gesetzes nicht ansässige Mitglieder von Raketensportclubs, zur Teilnahme an sportlichen oder Brauchtumsveranstaltungen

sofern die Teilnahme durch eine Einladung der veranstaltenden Vereinigung nachgewiesen wird und das nicht verbrauchte Pulver oder die nicht verbrauchten Modellraketen spätestens innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Einfuhr angerechnet wieder ausgeführt werden."

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Angabe "Versuchsgrubengesellschaft mbH" durch die Angabe "Versuchsgrubengesellschaft mbH DMT-Fachstelle für Brand- und Explosionsschutz unter Tage" ersetzt,

b) folgende neue Nummer 10 wird eingefügt:

"10. Modellraketen, die von Personen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 in der dort genannten Menge eingeführt werden."

Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. die DeutscheMontanTechnologie-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, DMT-Fachstelle für Sprengwesen (Bergbau-Versuchsstrecke), soweit dies zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Den Umgang mit, den Erwerb, das Überlassen und das Befördern von explosionsgefährlichen Stoffen bis zu einer Gesamtmenge von 100 g und, soweit sie Forschungszwecken dienen, bis zu einer Gesamtmenge von 3 kg durch Hochschulen oder Fachhochschulen und
2. das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, das Überlassen und das Befördern von explosionsgefährlichen Stoffen bis zu einer Gesamtmenge von 100 g durch allgemein- oder berufsbildende Schulen,

soweit dies zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Bei Stoffen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften hergestellt sind, kann in der Regel angenommen werden, daß die technischen Anforderungen der Anlage 1 erfüllt sind, wenn die Zusammensetzung und Beschaffenheit der Stoffe den dort geltenden Regelungen entsprechen und nachweislich die gleiche Sicherheit, wie sie die technischen Anforderungen der Anlage 1 festlegen, erreicht wird. Zum Nachweis kann das Gutachten einer Prüfstelle eines anderen Mitgliedstaates anerkannt werden, wenn die dem Gutachten zugrunde liegenden technischen Anforderungen denen in der Anlage 1 und die Prüfverfahren und Prüfverfahren für Sprengstoffe, Zündmittel, Sprengzube-

~~hör~~ sowie ~~pyrotechnische Gegenstände und deren Sätzen~~
vom 12. März 1982 (Beilage 13/82 zum BAnz Nr. 59 vom
26. März 1982, berichtigt im BAnz Nr. 60 vom 27. März
1982) gleichwertig sind."

- b) In Absatz 4 wird die Angabe "Klasse I: Feuerwerkspiel-
waren," durch folgende Angabe ersetzt:

"Klasse I: Kleinstfeuerwerk,".

5. In § 9 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe "Bergbau-Versuchs-
strecke der Westfälischen Berggewerkschaftskasse" durch die
Angabe "Bergbau-Versuchsstrecke" ersetzt.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "nicht feilgehalten
und dem Verbraucher nicht überlassen" durch die Worte
"dem Verbraucher nicht feilgeboten oder überlassen"
ersetzt.

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Jedem pyrotechnischen Gegenstand, ausgenommen solche
der Klasse IV, sowie jedem pyrotechnischen Zündmittel
ist eine Gebrauchsanweisung beizufügen.".

- c) In Absatz 5 wird die Angabe "der Klasse II" durch die
Angabe "der Klassen I und II" ersetzt.

7. In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "durchsichtige"
folgende Worte eingefügt "oder eine in sicherheitstechni-
scher Hinsicht gleichwertige".

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt: "außer wenn sie von einem Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder von einem Befähigungsscheininhaber nach § 20 des Gesetzes zusammen mit anderen pyrotechnischen Gegenständen abgebrannt werden."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten "zwei Wochen" ein Beistrich gesetzt und werden folgende Worte eingefügt:

"ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen,".

c) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

"(4) Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten dürfen in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Theaterunternehmen und die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die Erprobung der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern auch der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist.

(5) Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Absatz 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie Satz 3 gelten entsprechend."

9. In § 28 Abs. 2 wird der letzte Satzteil wie folgt gefaßt:

"die sich vertraglich zur Vernichtung oder zur Be- oder Verarbeitung dieser Gegenstände auch in nicht explosionsgefährliche Stoffe verpflichtet haben."

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die zuständige Behörde soll eine abgelegte Prüfung als Nachweis der Fachkunde ganz oder teilweise nicht anerkennen, wenn seit deren Ablegung mehr als fünf Jahre verstrichen sind und der Antragsteller seit dem Zeitpunkt der Prüfung die erlaubnispflichtige Tätigkeit rechtmäßig nicht oder überwiegend nicht ausgeübt hat."

11. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird am Ende der Nummer 9 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

"10. den Umgang - ausgenommen das Herstellen und Wiedergewinnen - mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen."

- b) In Absatz 3 wird am Ende der Nummer 8 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

"9. den Umgang - ausgenommen das Herstellen und Wiedergewinnen - mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- oder Fernsehproduktionsstätten."

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "oder Großfeuerwerke abbrennen" durch die Worte ersetzt:

", Großfeuerwerke abbrennen oder mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen Effekte in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen oder mit explosionsgefährlichen Stoffen Effekte in Film- oder Fernsehproduktionsstätten vorführen,".

12. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Bei Personen, die an einem Lehrgang für den Umgang - ausgenommen das Herstellen und Wiedergewinnen - mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen oder den Umgang - ausgenommen das Herstellen und Wiedergewinnen - mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten teilnehmen wollen, ist bis zum 1.1.1993 als Nachweis einer praktischen Tätigkeit eine mindestens dreijährige Mitwirkung beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen oder von explosionsgefährlichen Stoffen in Film- oder Fernsehproduktionsstätten anzuerkennen, sofern dies durch ein Zeugnis des jeweiligen Unternehmers nachgewiesen wird."

b) Folgende neue Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

"(2) Zu einem Grundlehrgang für den Umgang - ausgenommen das Herstellen und Wiedergewinnen - mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen sind Personen zuzulassen, die

1. die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 erfüllen und
2. eine Ausbildung als Requisiteur, Waffenmeister oder Bühnen- oder Beleuchtungsmeister oder Kenntnisse und Fertigkeiten über eine vergleichbare Tätigkeit in einer öffentlich-rechtlich geregelten Prüfung nachweisen oder
3. mindestens ein Jahr in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren und beim Erzeugen einer für die Ausbildung genügenden Anzahl pyrotechnischer Effekte mitgewirkt haben und darüber eine Bescheinigung des Unternehmers vorlegen.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.

(3) Zu einem Sonderlehrgang für den Umgang - ausgenommen das Herstellen und Wiedergewinnen - mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten sind Personen zuzulassen, die

1. die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 erfüllen und
2. an einem Grundlehrgang nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 oder Nr. 10 erfolgreich teilgenommen haben und

3. an der Erzeugung einer für die Ausbildung genügenden Anzahl von pyrotechnischen oder Sprengeffekten teilgenommen haben.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend,
Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

13. Dem § 36 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Für den Nachweis der Fachkunde durch Teilnahme an einem früheren Lehrgang gilt § 29 Abs. 2 entsprechend."

14. § 41 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 239 des Handelsgesetzbuches ist anzuwenden."

15. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird das Wort "Feilhalten" durch das Wort "Feilbieten" ersetzt.
- b) In Nummer 8 wird die Angabe "§ 23 Abs. 2" durch die Angabe "§ 23 Abs. 2 oder 5" ersetzt.

16. In § 48 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

17. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 1 wird wie folgt gefaßt:

"1 Sprengstoffe

1.1 Gesteinsprengstoffe und Sprengstoffe für sonstige
Zwecke "

1 - Für die anteilmäßige Zusammensetzung von Gesteinsprengstoffen ist die bei der Zulassung festgelegte Begrenzung maßgebend. Im übrigen sind Abweichungen nur innerhalb der Grenzen der technischen Reinheit der Bestandteile und der Toleranzen bei Wägung und Dosierung zulässig. Gesteinsprengstoffe sind auch hinsichtlich ihrer Energie und Brisanz durch das zur Prüfung eingereichte Muster als festgelegt zu betrachten. Die Festlegung der Brisanz entfällt bei Pulversprengstoffen.

2 - Bei Gesteinsprengstoffen müssen alle festen Bestandteile hinreichend fein sowie miteinander und mit den flüssigen oder gelatinösen Bestandteilen hinreichend gleichmäßig vermengt sein.

3 - Gesteinsprengstoffe müssen Patronenform haben, sofern in der Zulassung nichts Abweichendes bestimmt ist.

4 - Die bei wirkenden Sprengladungen entstehenden Sprengschwaden von Gesteinsprengstoffen, die für die Verwendung unter Tage bestimmt sind, dürfen Kohlenmonoxid, nitrose Gase, andere Gase, Dämpfe oder schwebfähige feste Rückstände nur in einer Menge enthalten, die unter den üblichen Betriebsbedingungen keine Gesundheitsschäden verursacht.

5 - Brisante Gesteinsprengstoffe mit Patronendurchmessern unter 50 mm müssen durch Sprengkapsel zündbar sein und die Detonation übertragen. Sofern sie nur zur Verwendung mit Sprengschnur vorgesehen sind, müssen sie durch eine Sprengschnur der vorgesehenen Stärke zündbar sein.

6 - Brisante Gesteinsprengstoffe mit Patronendurch

messern ab 50 mm oder zur losen Verwendung müssen durch eine Sprengkapsel oder eine Verstärkungsladung oder durch Sprengkapsel in Verbindung mit Sprengschnur zündbar sein, die Detonation übertragen oder bei Verwendung in loser Form durchdetonieren.

7 - Brisante Gesteinsprengstoffe, die auch in Laderäumen mit Wasser verwendet werden sollen, müssen im Bohrloch auch nach längerer Einwirkung von Wasser durchdetonieren.

8 - Brisante Gesteinsprengstoffe, die auch unter erhöhtem Wasserdruck verwendet werden sollen (Unterwasser-Gesteinsprengstoffe), müssen auch unter diesem Wasserdruck durchdetonieren.

9 - Für Pulversprengstoffe gelten die Anforderungen 1 - 4 entsprechend. Diese Sprengstoffe müssen gekörnt oder zu Zylindern (Kunkeln) gepreßt sein und durch Pulverzünder oder Zündschnur zuverlässig zur Umsetzung gebracht werden.

10 - Sprengstoffe für sonstige Zwecke müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung sicher zündbar sein und die Detonation übertragen oder bei Verwendung in loser Form durchdetonieren. Die Anforderungen 1 - 8 gelten sinngemäß.

1.2 Wettersprengstoffe

11 - Abweichungen von der in der Zulassung festgelegten anteilmäßigen Zusammensetzung der Wettersprengstoffe sind nur innerhalb der Grenzen der technischen Reinheit der Bestandteile und der Wägetoleranzen zulässig. Wettersprengstoffe sind auch hinsichtlich ihrer Energie und Brisanz durch das zur

Prüfung eingereichte Muster als festgelegt zu betrachten.

12 - Bei Wettersprengstoffen müssen alle festen Bestandteile hinreichend fein sowie miteinander und mit den flüssigen oder gelatinösen Bestandteilen hinreichend gleichmäßig vermengt sein. In Wettersprengstoffen dürfen Ammoniumnitrat und Alkalichloride in fester Form nicht zusammen enthalten sein, es sei denn, Reaktionen zwischen diesen Stoffen sind durch stabilisierende Maßnahmen verhindert.

13 - Wettersprengstoffe müssen Patronenform haben. Die Patronen müssen der in der Zulassung festgelegten Beschreibung entsprechen.

14 - Für die bei wirkenden Sprengladungen entstehenden Sprengschwaden von Wettersprengstoffen gilt Absatz 4 entsprechend.

15 - Wettersprengstoffe müssen durch schlagwetter sichere Sprengzünder zuverlässig zündbar sein und die Detonation übertragen.

16 - Wettersprengstoffe müssen hinreichend deflagrationssicher sein.

17 - Wettersprengstoffe müssen auch nach längerer Einwirkung von Wasser zündbar sein und durchdetonieren.

18 - Wettersprengstoffe müssen gemäß ihrer Zugehörigkeit zu der Klasse I, II oder III bei bestimmungsgemäßer Verwendung hinreichend kohlenstaubsicher sein.

19 - Wettersprengstoffe müssen gemäß ihrer Zugehörigkeit zu der Klasse I, II oder III bei bestimmungsgemäßer Verwendung hinreichend schlagwettersicher sein.

20 - Wettersprengstoffe, die auch mit Wettersprengschnur zusammen verwendet werden sollen, müssen durch diese sicher zündbar sein und die Anforderungen 14 und 17 bis 19 auch bei Zündung durch Wettersprengschnur erfüllen."

- b) In Nummer 4.3.1 wird die Angabe "Klasse I: Feuerwerkspielwaren" durch die Angabe "Klasse I: Kleinstfeuerwerk" ersetzt.
- c) Dem Absatz 154 wird folgender Satz 2 angefügt:
"Bei Amorces darf der Knallsatz keine Bleiverbindungen enthalten."
- d) In Absatz 161 wird Satz 2 gestrichen.
- e) Nach Absatz 190 wird folgender Absatz eingefügt:
"190.1 Bühnenfeuerwerk ist der Unterlasse T₁ zuzuordnen, wenn es dem Absatz 186 und folgenden Anforderungen entspricht:
 - a) Nebel- und Rauchmittel dürfen
 - 1. keine hochgiftigen oder stark ätzenden Stoffe entwickeln,
 - 2. beim Abbrand keine zusätzlichen Gefahren durch Glut, Hitze, Funken oder Feuer verursachen,
 - 3. rußbildende Stoffe nicht enthalten,
 - 4. nur an einem festen Standort abgebrannt werden.

b) Leuchtmittel dürfen

1. von den Anforderungen des Absatzes 190.1.a Nummern 1 bis 3 nicht abweichen,
2. keine gefährlichen Funken oder abtropfende Schlacke bilden, wenn sie in der Hand gehalten werden,
3. nur in der Hand gehalten werden, wenn durch Handgriffe eine gefahrlose Handhabung gewährleistet ist.

c) Funkensprühende Mittel dürfen

1. bei einer unbeabsichtigten Explosion keine gefährlichen Splitter bilden,
2. eine Sprühweite von nicht mehr als 5 m und eine Brenndauer von nicht mehr als 20 s besitzen,
3. einen pyrotechnischen Satz von nicht mehr als 50 g enthalten,
4. keine Gemische aus Bariumnitrat, Schwefel und Aluminium enthalten,
5. keine Verbrennungsprodukte oder Funken entwickeln, die außerhalb des Umkreises der Sprühweite leicht entflammbare Materialien entzünden können.

d) Nitrocellulose (max. 12,6 % N), insbesondere verarbeitet als Wolle (Watte), Papier, Schnüre darf

1. bei der Aufbewahrung nicht weniger als 25 % Feuchte enthalten,
2. bis zu 50 g, bezogen auf die Trockensubstanz, in eine Ursprungsverpackung gepackt sein.

e) Mittel mit akustischer Wirkung dürfen

1. bei anzündbaren Gegenständen nur eine Zündverzögerung besitzen, die max. 1 s vom Mittelwert abweicht,

2. ~~von den Anforderungen des Absatzes 169 nicht ab-~~
weichen.

f) Blitzeffekte dürfen

1. keine Umhüllung besitzen, die den Anforderungen des Absatzes 149 widerspricht,
2. nur elektrisch gezündet werden,
3. durch Funken keine Brandgefahr verursachen,
4. nicht mehr als 15 g Satz enthalten.

g) anderes Bühnenfeuerwerk darf

in seiner Wirkung nicht gefährlicher sein als
die anderen Gegenstände des Absatzes 190.1.

h) Gegenstände des Bühnenfeuerwerks, die gefährlicher
sind als Gegenstände des Bühnenfeuerwerks der Unter-
klasse T₁, sind der Unterklasse T₂ zuzuordnen."

18. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 49 werden die beiden letzten Sätze gestrichen.
- b) In Absatz 50 werden nach der Angabe "Klasse IV und T"
die Worte "und deren Verpackung" eingefügt.

Artikel 2 - Übergangsvorschrift

Amorces, deren Bauart vor Inkrafttreten dieser Verordnung
zugelassen ist, dürfen auch nach Inkrafttreten der Verord-
nung eingeführt, vertrieben und anderen überlassen werden,
wenn der Hersteller oder Einführer innerhalb von drei Mona-
ten seit Inkrafttreten die Änderung der Zulassung im
Hinblick auf die neuen Anforderungen gemäß Artikel 1 Nr. 17
Buchstabe c beantragt.

Artikel 3 - Neubekanntmachung

Der Bundesminister des Innern kann die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung neu bekanntmachen.

Artikel 4 - Änderung der Zweiten Verordnung zur
 Änderung der Vierten Verordnung zum
 Sprengstoffgesetz

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 20. April 1990 (BGBl I S. 786) wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2 a eingefügt:

Artikel 2 a

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin. Die Vorschriften dieser Verordnung sind im Land Berlin jedoch nicht anzuwenden, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind.

Artikel 5 - Berlinklausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin. Die Vorschriften dieser Verordnung sind im Land Berlin jedoch nicht anzuwenden, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind.

Artikel 6 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Abweichend hiervon treten Artikel 1 Nrn. 1, 2, 3, 7, 9, 11 und 12 sowie Artikel 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

I Allgemeiner Teil

Durch die vorliegende Verordnung sollen die Vorschriften der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt und Erfahrungen beim Vollzug der Verordnung berücksichtigt werden. Der Schwerpunkt der vorgesehenen Regelungen liegt im Bereich der Pyrotechnik. In jüngster Vergangenheit hat der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen bei Theater- und vergleichbaren Bühnenveranstaltungen sowie der Umgang mit Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen bei Film- und Fernsehaufnahmen erheblich zugenommen. Diese Art des Umgangs ist durch die zur Zeit geltenden Vorschriften über den Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen nur unzureichend erfaßt. In der Praxis hat sich in dem erwähnten Anwendungsbereich eine gewisse Grauzone entwickelt. Demzufolge sollen auch die technischen Anforderungen an pyrotechnische Gegenstände zur Verwendung auf Bühnen und zu Film- und Fernsehaufnahmen ergänzt und schließlich die Anforderungen an Sprengstoffe konkretisiert werden; hierbei werden Gesichtspunkte des Umweltschutzes berücksichtigt. Die Verordnung enthält insbesondere Vorschriften über:

- Befreiung von im Geltungsbereich des Gesetzes nicht ansässigen Sport- und Böllerschützen sowie Raketensportlern von der Erlaubnispflicht nach § 27 SprengG zur Teilnahme an Sport- oder Brauchtumsveranstaltungen hinsichtlich der Einfuhr bestimmter Mengen von Treibladungs- oder Böllerpulver oder von Modellraketen,
- Begründung einer Verpflichtung zur Erprobung pyrotechnischer Effekte in Theaterunternehmen und vergleichbaren

Einrichtungen sowie von Effekten mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten und Einführung eines Genehmigungsvorbehaltes für die Erprobung bzw. die Vorführung solcher Effekte,

- Einführung einer Anzeigepflicht für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen auf Tourneen bei öffentlichen Veranstaltungen,
- Einrichtung eines Grundlehrganges für die Ausbildung von Theater- und Bühnenpyrotechnikern sowie eines Sonderlehrganges für die Ausbildung von Technikern bei Film- und Fernsehaufnahmen,
- Festlegung der Zugangsvoraussetzungen zu den genannten Lehrgängen,
- teilweise Neufassung der technischen Anforderungen an Sprengstoffe und pyrotechnische Gegenstände der Klasse T,
- Aufnahme einer Äquivalenzklausel für gleichwertige technische Prüfungen, die durch Institute der anderen EG-Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Durch die Verordnung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Verordnung nicht zu erwarten.

II Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 - § 1

Die Anwendung des Sprengstoffgesetzes, insbesondere die Erlaubnispflicht nach § 27 SprengG, hat in der Vergangenheit zu Problemen hinsichtlich der Teilnahme von nicht im Gel-

tungsbereich des Gesetzes ansässigen Sport- und Bötterschützen an Schießsport- und Brauchtumsveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland geführt. Diese Personen müssen sich vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland eine Erlaubnis nach § 27 SprengG bei der für den Veranstaltungsort sprengstoffrechtlich zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland beschaffen, wenn sie das von ihnen benötigte Pulver aus ihrem Heimatstaat mitbringen wollen. Auf die Verwendung ihres eigenen Pulvers legen diese Personen besonderen Wert, weil sie üblicherweise mit diesen Pulvern schießen und die Verwendung anderer als der gewohnten Pulversorten zu zum Teil erheblich abweichenden Ergebnissen führen kann. Ähnliche Erwägungen gelten für die Einfuhr von Modellraketen in geringer Anzahl durch Mitglieder ausländischer Raketensportclubs. Der neue Absatz 4 sieht eine Befreiung von der Erlaubnispflicht für diesen Personenkreis vor. Hiergegen bestehen keine sicherheitlichen Bedenken, wenn, wie vorgesehen, eine Einladung der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Vereinigung vorliegt und das nicht verbrauchte Pulver bzw. die nicht verbrauchten Modellraketen binnen Monatsfrist wieder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden. Die Vorschrift ist § 27 Abs. 3 Nr. 2 des Waffengesetzes nachgebildet.

Zu Artikel 1 Nr. 2 - § 3

Zu Buchstabe a)

Die Änderung des Absatz 1 Nr. 4 berücksichtigt die Namensänderung der Versuchsgrubengesellschaft mbH.

Zu Buchstabe b)

Ähnliche verwaltungsmäßige Schwierigkeiten wie bei der Erlaubnispflicht nach § 27 SprengG ergeben sich hinsichtlich

der Zulassung von Modellraketen nach § 5 SprengG. Diese Gegenstände werden nur kurzzeitig bei der Austragung sportlicher Wettkämpfe in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt und nur von dem nicht im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen Wettkampfteilnehmer selbst gehandhabt. Im übrigen dürfen diese Gegenstände nicht in den allgemeinen Verkehr gelangen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 - § 5

Zu Buchstabe a)

Die Neufassung der Nummer 3 trägt der Namensänderung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse Rechnung.

Zu Buchstabe b)

Die Ausnahmeregelung nach § 5 Abs. 3 für die dort genannten Einrichtungen für schulische und Forschungszwecke hat sich in der Verwaltungspraxis als zu eng erwiesen. An Hoch- und Fachhochschulen wird zu Forschungszwecken mit Substanzen laboriert, deren Reaktionsprodukte explosionsgefährlich sein können. Um diese Forschungstätigkeit nicht unnötig zu behindern, sollten außer der Aufbewahrung, Verwendung und Vernichtung auch das Herstellen sowie das Be- und Verarbeiten dieser Stoffe durch Hoch- und Fachhochschulen von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden. Es liegt damit in der Verantwortung der schulischen Einrichtungen sicherzustellen, daß nur hinreichend geschultes Personal mit diesen Stoffen umgeht. Für Ausbildungszwecke an allgemein- und berufsbildenden Schulen dürfte eine Menge bis zu 100 g explosionsgefährlichem Stoff in der Regel ausreichen. Die Freistellung erstreckt sich nunmehr auch auf anerkannte Privatschu-

len, da auch in diesen Einrichtungen zu Lehr- und Forschungszwecken mit explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 4 - § 6

Zu Buchstabe a)

Die Ergänzung des Absatzes 1 enthält eine Äquivalenzklausel für Prüfungen, die von Instituten anderer EG-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zusammensetzung und Beschaffenheit von explosionsgefährlichen Stoffen durchgeführt worden sind. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, solche Prüfungen anzuerkennen, wenn diese den in ihrem Heimatstaat geltenden Regelungen entsprechen und nachweislich die gleiche Sicherheit aufweisen.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung zielt darauf ab, die verharmlosende Bezeichnung "Feuerwerksspielwaren" durch das Wort "Kleinstfeuerwerk" zu ersetzen. Diese Bezeichnung wird einer sachgerechten Gefahreinschätzung besser gerecht.

Zu Artikel 1 Nr. 5 - § 9

Die Änderung des Absatz 3 Nr. 2 berücksichtigt die Namensänderung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse.

Zu Artikel 1 Nr. 6 - § 21Zu Buchstabe a)

Die Fassung des Absatz 1 Satz 1 hat in der Verwaltungspraxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Der Begriff feilhalten wird in der gewerberechtlichen Literatur neutral ausgelegt, d.h. er bezieht sich auf das Feilbieten an jedermann. Nach der derzeitigen Fassung würde der Begriff des Feilhaltens auch auf Wiederverkäufer anwendbar sein, da er eine Beschränkung auf den Verbraucher nicht enthält. Das Verbot des Feilhaltens soll sich jedoch wie auch das des Überlassens nur auf den Verbraucher beziehen. Durch die Änderung wird dies ausdrücklich klargestellt. Die Ersetzung des Wortes "feilgehalten" durch "feilgeboten" ist zur Anpassung an die im Sprengstoffgesetz verwendete Terminologie (§ 3 Abs. 5) erforderlich.

Zu Buchstaben b und c

Die Verpflichtung zur Beifügung einer Gebrauchsanweisung muß aus Gründen des vorbeugenden Unfallschutzes auch für pyrotechnische Gegenstände der Klasse I (Abs. 4 und 5) und für pyrotechnische Zündmittel (Abs. 4) gelten. Die Änderungen der Absätze 4 und 5 dienen diesem Zweck.

Zu Artikel 1 Nr. 7 - § 22

Die in § 22 Abs. 2 Satz 2 für Klarsichtverpackungen vorgeschriebene Regelung (sicherheitstechnische Überprüfung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung - BAM) soll auch auf Verpackungen, die in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertig sind, erstreckt werden. Damit wird die

Regelung auch für Materialien eröffnet, die wegen ihrer leichteren Entsorgung die Umwelt weniger belasten.

Zu Artikel 1 Nr. 8 - § 23

Zu Buchstabe a

Außer Erlaubnisinhabern nach § 7 oder § 27 des Gesetzes sollten auch Befähigungsscheininhaber nach § 20 des Gesetzes pyrotechnische Gegenstände der Klasse II ganzjährig bei Feuerwerken mit anderen Klassen abbrennen dürfen. Über das bisherige Recht hinaus werden auch Gegenstände der Klasse T und ggf. der Klasse I in die Regelung des Satzes 1 einbezogen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung sieht eine Verlängerung der Frist für die Erstattung der Anzeige auf vier Wochen für das Abbrennen von Feuerwerken in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen und Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vor. Im Hinblick auf die Beteiligung der zuständigen Fachbehörden in dem Anzeigeverfahren ist die Fristverlängerung sachlich geboten.

Zu Buchstabe c)

Die Erzeugung von pyrotechnischen Effekten bei Theater- und vergleichbaren Bühnenveranstaltungen sowie von Effekten mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten ist mit Gefahren für die bei diesen Veranstaltungen Mitwirkenden und u.U. auch für Besucher verbunden. Es wird vorgeschrieben, daß zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte die vorgesehenen

Effekte vor und mit diesem Personenkreis erst durchgeführt werden dürfen, wenn diese "erprobt" worden sind und die sicherheitstechnische Beurteilung des Explosions- oder Abbrandvorganges eine ungefährliche Verwendung mit und vor Dritten erlaubt. Außerdem muß die für den Brandschutz zuständige Stelle die Erprobung genehmigen, um vorbeugende Brandschutzmaßnahmen treffen zu können. Außerdem muß die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Behörde die Vorführung auch im Hinblick auf die Anforderungen nach den Versammlungsstättenverordnungen der Länder genehmigen. Soll der Effekt in gleicher Art mehrfach unter gleichen Bedingungen vorgeführt werden, so bedarf es keiner erneuten Erprobung und damit auch keiner erneuten Genehmigung.

Der neue Absatz 5 sieht eine Anzeigepflicht für die Verwendung pyrotechnischer Effekte durch Personen vor, die diese bei Veranstaltungen auf Tourneen vor Besuchern vorführen wollen. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, daß die zuständigen Behörden von derartigen Veranstaltungen häufig gar nicht oder erst unmittelbar vor der geplanten Vorstellung von dieser Absicht Kenntnis erhalten. Die Anzeige bezweckt, die Behörden rechtzeitig von der geplanten Veranstaltung in Kenntnis zu setzen, um die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen und etwa erforderliche Schutzmaßnahmen anordnen zu können. Die Vorschrift ist § 55 der Gewerbeordnung nachgebildet.

Zu Artikel 1 Nr. 9 - § 28

Explosionsgefährliche Stoffe aus Lagermunition dürfen z.Z. nur an private Firmen vertrieben und überlassen werden, soweit dies zum Zwecke der Vernichtung geschieht (§ 28 Abs. 2). Die Bundeswehr sondert in erheblichem Umfange derartige Stoffe aus den verschiedensten Gründen aus. Im Inter-

esse einer Verringerung der Umweltbelastung sollte auf eine Vernichtung verzichtet werden können, soweit diese Stoffe durch Be- und Verarbeitung einem vernünftigen technischen Zweck zugeführt werden können. Für Teilbereiche haben private Firmen bereits technische Verfahren für eine rationelle Umwandlung für die o.g. Zwecke entwickelt. Durch diese Verfahren können außerdem öffentliche Haushaltsmittel eingespart werden.

Zu Artikel 1 Nr. 10 - § 29

Den Behörden werden vermehrt Zeugnisse über eine bestandene Fachkundeprüfung vorgelegt, die zeitlich mehrere Jahre zurückliegen. Sofern derartige Antragsteller über einen Zeitraum von 5 Jahren oder mehr die erlaubnispflichtige Tätigkeit rechtmäßig nicht tatsächlich ausgeübt haben, bestehen erhebliche Zweifel an dem Fortbestehen der erforderlichen Fachkunde. Absatz 2 verpflichtet daher die zuständige Behörde, in solchen Fällen die Anerkennung der früher abgelegten Prüfung für die Erteilung einer neuen Erlaubnis ganz oder teilweise abzulehnen. Die Behörde wird von der Regelung des Absatzes 2 allerdings dann abweichen, wenn Anhaltspunkte für das Fortbestehen der Fachkunde bei dem Antragsteller gegeben sind. In Bereichen, in denen die Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang vorgeschrieben ist (§ 32 Abs. 5), kommt auch die Verpflichtung des Antragstellers zur Teilnahme an einem derartigen Wiederholungslehrgang in Betracht.

Zu Artikel 1 Nr. 11 - § 32

Zu Buchstabe a

Die Änderung bezweckt die Aufnahme eines neuen Grundlehrganges in die beispielhafte Aufzählung des § 32 Abs. 2. In der

Vergangenheit ist ein starker Anstieg der Verwendung von pyrotechnischen Mitteln in Theatern und auf Freilichtbühnen sowie aus Anlaß von Musikfesten und in Diskotheken festgestellt worden. Da es bisher eigens für diese Zwecke hergestellte pyrotechnische Gegenstände und pyrotechnische Sätze nicht gibt, werden pyrotechnische Gegenstände, pyrotechnische Sätze und Zündmittel in der Regel entgegen ihrem ursprünglichen Verwendungszweck oder durch unerlaubte Be- und Verarbeitung durch Laien verwendet. Dies hat in der Vergangenheit Unfälle zur Folge gehabt; auch wurde gegen geltende Vorschriften verstoßen. Die bisherigen Lehrgangsinhalte vorhandener Lehrgänge werden den tatsächlichen Erfordernissen nicht hinreichend gerecht. Um diesem Zustand abzuhelpfen, soll durch Aufnahme des neuen Lehrgangstyps den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen werden. Die Lehrgangsinhalte sind von Sachverständigen erarbeitet worden.

Zu Buchstabe b

Für die Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen bei Film- und Fernsehaufnahmen gilt entsprechendes. Hier soll durch einen Sonderlehrgang, aufbauend auf der bereits vorhandenen Fachkunde, die dafür notwendige umfassendere Fachkunde vermittelt werden. Im übrigen gelten die zu Buchstabe a genannten Überlegungen und Grundsätze.

Zu Buchstabe c

Wegen der Gefährlichkeit des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen schlechthin werden Inhaber einer Erlaubnis nach den §§ 7 und 27 des Gesetzes und Inhaber eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes, die mit pyrotechnischen Gegenständen bei Theaterunternehmen und vergleichbaren Einrichtungen oder mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- oder Fernsehproduktionsstätten umgehen, wie solche, die z.B.

Sprengarbeiten durchführen, verpflichtet, im Abstand von fünf Jahren an Wiederholungslehrgängen teilzunehmen. Dies dient der Auffrischung der Kenntnisse sowie der Vermittlung neuer technischer Verfahren und Erkenntnisse.

Zu Artikel 1 Nr. 12 - § 35

Zu Buchstabe a

Der neue Satz 5 enthält eine Übergangsregelung für den Zugang zu den neuen Lehrgängen nach § 32 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 3 Nr. 9 für Theater-, Film- und Fernsehpyrotechniker. Abweichend von der Grundregelung der Absätze 2 und 3 können vorübergehend Personen mit mehrjähriger einschlägiger praktischer Erfahrung zu den Lehrgängen zugelassen werden, wenn sie dies durch eine entsprechende Bescheinigung nachweisen. Durch diese Regelung wird diesem Personenkreis eine sofortige Teilnahme an den neu eingerichteten Lehrgängen ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 enthält die Zugangsvoraussetzungen zu dem neuen Grundlehrgang. Die Vorschrift trägt der besonderen Ausbildung bestimmter Berufe Rechnung. So haben Requisiteure, Waffenmeister sowie Bühnen- und Beleuchtungsmeister bereits einschlägige Grundkenntnisse im Rahmen ihrer beruflichen Qualifizierung erhalten; zu berücksichtigen sind ferner Personen, die vergleichbare Tätigkeiten ausüben und Kenntnisse und Fertigkeiten darüber in einer öffentlich-rechtlich geregelten Prüfung (z.B. vor der Industrie- und Handelskammer) nachgewiesen haben. Für andere Personen sieht Absatz 2 Nr. 3 eine alternative Zugangsvoraussetzung vor. Von ihnen wird der Nachweis verlangt, daß sie während mindestens eines Jahres an der Erzeugung einer ausreichenden Anzahl von pyrotechnischen Effekten mitgewirkt haben. Die Anzahl der Effekte wird in den Grundsätzen über die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen festgelegt.

Der neue Absatz 3 sieht als Zugangsvoraussetzung zu dem neuen Sonderlehrgang die erforderliche Teilnahme an einem Grundlehrgang für das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen oder den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen bei Theaterunternehmen oder vergleichbaren Einrichtungen vor. Außerdem muß auch hier die Teilnahme an einer für die Ausbildung genügenden Anzahl von pyrotechnischen oder Sprengeffekten nachgewiesen werden. Dies ist im Interesse der Sicherheit erforderlich.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 1 Nr. 13 - § 36

Die Vorschrift sieht wie der neue § 29 Abs. 2 vor, daß die Teilnahme an Lehrgängen nach Ablauf einer längeren Frist unter bestimmten Bedingungen nicht mehr als Fachkundenachweis ausreicht. Hierzu gelten die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 10 entsprechend.

Zu Artikel 1 Nr. 14 - § 41

Die Vorschrift trägt einer Änderung des Handelsgesetzbuches Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 15 - § 46

Zu Buchstabe a

Siehe die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 - § 21.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift enthält die erforderliche Bußgeldbewehrung für Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 5.

Zu Artikel 1 Nr. 16 - § 48

§ 48 Abs. 2 und 3 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 1 Nr. 17 - Anlage 1Zu Buchstabe a)

Seit der letzten Anpassung der Anforderungen für Sprengstoffe, Zündmittel und Sprengzubehör (1983) sind auf diesem Gebiet wesentliche Änderungen in Bezug auf die Zusammensetzung und Beschaffenheit eingetreten. Insbesondere sind Emulsions-sprengstoffe entwickelt worden, für die die bisherigen Anforderungen nicht in jedem Fall geeignet sind. Dem wird durch die neuen Absätze 5 und 6 (bisher Absatz 5) Rechnung getragen. Die z.Z. geltenden Absätze 9, 10 und 11 werden in Absatz 10 (neu) zusammengefaßt: (Sprengstoffe, die nur als Verstärkungsladung Anwendung finden, sind heute nicht mehr in Gebrauch; Sprengstoffe zum Be- und Verarbeiten von Werkstoffen müssen die Anforderungen an normale Gesteinsprengstoffe erfüllen und sind zudem äußerst selten).

Auch bei Wettersprengstoffen ist die Anpassung an neue Entwicklungen Hauptgrund für die Änderung der Anforderungen. So zeichnet sich deutlich ein Trend zu größeren Patronendurchmessern ab. Zusätzlich wurde die Anforderung der Deflagra-

tionssicherheit aufgenommen, um die Sicherheit dieser Sprengstoffe weiter zu steigern. Außerdem sind die Anforderungen übersichtlicher und präziser gestaltet sowie allgemeiner formuliert worden.

Im übrigen ist insbesondere in dem Unterabschnitt 1.2 - Wettersprengstoffe - auf Vorschriften, die die Art und Weise der Prüfung betreffen, verzichtet worden; diese sollen in die neu zu fassenden Prüfvorschriften aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 6 Abs. 4).

Zu Buchstabe c)

Die neue Anforderung nach Anlage 1 Abs. 154 verbietet Bleiverbindungen in Amorces. Die meisten auf dem Markt befindlichen zugelassenen Amorces in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen bereits dieser Anforderung.

Zu Buchstabe d)

Die Änderung trägt den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung. Nach § 16 Abs. 6 der Luftverkehrsordnung ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen (Raketen) mit einem Satzgewicht von mehr als 20 g ausnahmeerlaubnispflichtig, da durch die stärkere Licht- und Blendwirkung eine Gefährdung des Luftverkehrs nicht auszuschließen ist. Die Luftverkehrsbehörden erteilen in der Praxis keine derartigen Ausnahmeerlaubnisse. Verwender von zugelassenen Gegenständen (Leitwerksraketen), die mehr als 20 g Effektsatz enthalten, begehen daher regelmäßig eine Ordnungswidrigkeit. Um dies zu vermeiden und zum Zweck der Sicherheit des Luftverkehrs

wird die Möglichkeit zur Überschreitung der 20 Gramm-Grenze gestrichen.

Zu Buchstabe e

Durch den neuen Absatz 190.1 werden die besonderen Anforderungen an Bühnenfeuerwerk eingeführt. Sie dienen insbesondere dem vorbeugenden Personen- und Brandschutz bei der Verwendung dieser Gegenstände auf Bühnen und dergleichen.

Zu Artikel 1 Nr. 18 - Anlage 3

Zu Buchstabe a

Die Verpflichtung, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in grüner Farbe zu kennzeichnen, hat sich in der Praxis als wenig wirksam erwiesen. Die Verwendung grüner Farbe ist darüber hinaus der Lesbarkeit eher abträglich. In Absatz 49 sollen daher die beiden letzten Sätze gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung des Absatzes 50 soll die für pyrotechnische Gegenstände der Klassen III und T vorgeschriebene Kennzeichnung auch auf deren Verpackung ausgedehnt werden. Die Verbrauchsdauer der Gegenstände sollte schon aus der Verpackung ersichtlich sein.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält eine Übergangsvorschrift für Amorces, deren Bauart vor Inkrafttreten der Verordnung zugelassen worden ist. Die Zulassungsbehörde wird ermächtigt, die dies

bezuglichen sog. Altzulassungen entsprechend den Anforderungen der Verordnung zu ändern.

Zu Artikel 3

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit erscheint eine Neufassung der Verordnung geboten.

Zu Artikel 4

Die o.a. Verordnung enthält keine Berlin-Klausel; dies soll im Rahmen der vorliegenden Verordnung nachgeholt werden.

Zu Artikel 5

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

12.10.90

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung zur Änderung sprengstoffrechtlicher Vorschriften
- (SprengÄndV) -

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 3 Abs. 1 Nr. 4 die Worte

"Versuchsgrubengesellschaft mbH DMT-Fachstelle für Brand- und Explosionsschutz unter Tage"

durch die Worte

"Deutsche Montan-Technologie - Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, DMT-Fachstelle für Brand- und Explosionsschutz unter Tage (Versuchsgrube Tremonia)"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung trägt der erfolgten organisatorischen Neugestaltung und der Namensänderung der Versuchsgrubengesellschaft mbH Rechnung und enthält nunmehr gleichermaßen wie Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) die korrekte Bezeichnung des zuständigen DMT-Instituts.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 23)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c sind in § 23 Abs. 4 Satz 1 die Worte "in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern" zu streichen.

Begründung:

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c nennt ausdrücklich die Notwendigkeit vorbeugender Brandschutzmaßnahmen. Solche Maßnahmen müssen sich jedoch sowohl auf den Schutz eventuell anwesender Personen als auch des Bauobjektes erstrecken. Daher wird eine Erprobung auch dann für erforderlich gehalten, wenn keine Mitwirkenden oder Besucher bei der Vorführung anwesend sein werden (z.B. bei Film- oder Fernsehaufnahmen, die Explosionen zeigen).

3. Zu Artikel 1 Nr. 17 (Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 17 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Dem Absatz 154 werden folgende Sätze angefügt:

"Bei Amorces darf der Knallsatz keine Bleiverbindungen enthalten. Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen keinen Eigenantrieb besitzen, der mit offener Flamme gezündet werden muß."

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse I dürfen an Kinder und Jugendliche das ganze Jahr über verkauft und von diesen ganzjährig verwendet werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen nur an erwachsene Personen abgegeben und nur von diesen verwendet werden. Der Verkaufszeitraum ist auf die letzten drei Tage vor dem Jahreswechsel beschränkt. Die Gegenstände dürfen nur am 31. Dezember und am 01. Januar abgebrannt werden.

Typische Gegenstände der Klasse I sind z. B. Wunderkerzen und Knallerbsen. In den vergangenen Jahren ist das Angebot an Gegenständen der Klasse I jedoch vielfältiger, einzelne Artikel sind auch gefährlicher geworden. So werden Kindern Feuerwerkskörper verkauft, welche nach dem Anzünden unter Abbrand von Lichteffekten ohne Steuerung in die Luft steigen und schon bei leichtem Wind davongetragen werden. Ebenso sind Artikel erhältlich, welche nach dem Anzünden ebenfalls unter Abbrand von Lichteffekten am Boden unkontrolliert meterweit umherhüpfen. Abgesehen davon, daß jüngere Kinder oft die Gebrauchsanweisung noch nicht lesen können, sind Kinder und Jugendliche generell den unberechenbaren Gefahren dieser Gegenstände in besonderem Maße ausgesetzt.

Die vorgesehene Ergänzung soll die Voraussetzung dafür schaffen, daß derartige Gegenstände mit Eigenantrieb, der mit offener Flamme gezündet werden muß, künftig von der Zulassungsbehörde in die Klasse II eingestuft werden können und die Gegenstände damit angemessenen Abgabe- und Verwendungsbestimmungen unterliegen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat hãlt es für zwingend erforderlich, die Eingruppierung von pyrotechnischen Gegenständen, die zur Verwendung mit offener Flamme angezündet werden müssen, als Kleinstfeuerwerk nicht mehr zuzulassen.

Er erkennt dabei nicht, daß die von ihm angestrebte Gefahrenminimierung im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt nur dann umfassend erreicht werden kann, wenn die Eingruppierung von Kleinstfeuerwerk in den anderen EG-Staaten entsprechend erfolgt. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich auf EG-Ebene, sowohl im Rahmen des Normungsverfahrens als auch im Zusammenhang mit dem Erlaß einer EG-Richtlinie, mit Nachdruck für die Berücksichtigung seiner Vorstellungen und Ziele einzusetzen.